

ohne Invocation und Titel, beide entbehren jeglicher Correcturen, Nachtragungen oder beglaubigender Vermerke der Kanzlei. Durch diese doch weitgehende Uebereinstimmung liefern sie für das Aussehen eines ganz von Empfängerhand hergestellten Entwurfes einen Typus, mit dessen Zuverlässigkeit wir uns mangels weiteren Vergleichsmaterials vorläufig wohl werden bescheiden müssen¹. Was uns aber für die Lösung einer Reihe von kritischen Fragen viel mehr interessierte, wäre das von der Reichskanzlei selbst hergestellte Concept, und hier steht die Sache wesentlich schlimmer. Wir gelangen bis in die Zeiten Heinrichs VII., bis wir uns auf das erste sichere Kanzleiconcept berufen können. Was aus früherer Zeit ab und zu als Concept angesehen wurde, ist durchaus umstritten, meist völlig zurückgewiesen, oder betrifft wie die Passauer Diplome DO. II. 111a. 136a so aus aller Art schlagende Ausnahmefälle, dass daraus irgend zuverlässige Rückschlüsse auf den gewöhnlichen Geschäftsgang nicht gezogen werden können. Wir sind hier auf Vermuthungen und Erwägungen von recht wankender Sicherheit angewiesen. Ich empfand es beispielsweise immer als eine der wenigen schwachen Seiten der Ficker'schen 'Beiträge zur Urkundenlehre', dass hier zu viele und zu bestimmte Einzelheiten der Beurkundung auf eine Ueberlieferungsform zurückgeführt werden, die wir aus der ganzen in Betracht kommenden Zeit noch an keinem gesicherten Beispiel kennen. Nur das eine ist gewiss, dass wir in unseren Urkunden Endergebnisse eines Zusammenwirkens zwischen Empfänger und Aussteller zu sehen haben, bei welchem jenem durchaus nicht bloss die Stellung der Bitte, diesem nicht alle Abstufungen der Urkundenvorbereitung und — Ausfertigung zufielen. In späterer Zeit nahm die Ausfertigung der Reinschrift selbst durch den Empfänger, die schon in Karolingerzeit in Einzelfällen geduldet war, unter dem Einfluss der Privaturkunde, zu der die Königsurkunde herabstieg, statt sie zu sich emporzuheben, in bedenklicher Weise überhand.

1) Ueber eine zuerst von Davidsohn richtig gewürdigte Copie einer Urkunde Benedicts IX., die Petrus diaconus durch entsprechende Veränderungen zu einem Concept für eine Urkunde Leo's IX. umgestaltete, vgl. den sehr lehrreichen Aufsatz von Kehr, *Diplomatische Miscellen*, Göttinger gel. Nachrichten 1898, S. 496 ff. (mit Facsimile). Auch hier liegt ein Parteientwurf, aber mit Kanzleicorrecturen, vor, der mit unseren beiden Fällen auch die Ueberlieferung aus dem Empfängerarchiv gemein hat. Durch die Freundlichkeit des Herrn Dr. H. Bloch lerne ich während des Druckes noch einen Parteientwurf zu einer Urkunde K. Heinrichs II. für Altaich kennen (DH. II. 90).